

An das
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
- per E-Mail -

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und
Teilhabegesetzes (WTG) sowie Entwurf der Verordnung zur Änderung der
Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung (WTG-DVO)**

Düsseldorf, 25.07.2018
Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.
Fürstenwall 132, 40217 Düsseldorf
Telefon: 0211 38412 – 44
Telefax: 0211 38412 – 66
Kontakt: nordrhein-westfalen@vdk.de

Vorbemerkung

Der Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V. (VdK NRW) möchte sich zunächst für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf bedanken. Wir möchten an dieser Stelle erneut explizit darauf verweisen, dass der VdK NRW kein Träger von Pflegeeinrichtungen oder ambulanten Diensten ist, sondern in diesem Kontext einzig die Interessen von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie von Menschen mit Behinderung vertritt.

Aus unserer Sicht dürfen Gesetzesreformen nicht einseitig ökonomischen Zwängen oder partikularen Interessen unterliegen, denn es sind u.a. pflegebedürftige Menschen, die unseren größtmöglichen Schutz benötigen. Das gilt insbesondere für pflegebedürftige Menschen in Pflegeeinrichtungen und in anderen betreuten Wohnformen sowie für Menschen mit Behinderung. Daher muss es der Wille des Gesetzgebers sein, mit der Überarbeitung des WTG NRW und der WTG-DVO genau diesen Menschen den größtmöglichen ordnungsrechtlichen Schutz zukommen zu lassen. Dabei sollten unserer Ansicht nach die Menschen- und Grundrechte oberste Priorität haben. Die Vorgaben der UN-BRK müssen hierbei umfassend berücksichtigt werden. Aus menschenrechtlicher Perspektive gibt es in der Pflege älterer Menschen nach wie vor großen Verbesserungsbedarf.

Der Gesetzgeber muss bei seinem eigenen Handeln die Menschenrechte der Pflegebedürftigen achten, sie vor Verletzungen durch Dritte (z.B. Träger und Personal privater Pflegeeinrichtungen) schützen und den Rahmen für menschenwürdige Pflege gewährleisten. Nach wie vor wird vielfach von Übergriffen, Misshandlungen und erniedrigenden Behandlungen in der Pflege berichtet, so dass man immer noch von strukturellen Verletzungsrisiken in der Pflege sprechen kann.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bleibt aus Betroffenen­sicht hinter den Erwartungen zurück. Die Schutzrechte der Betroffenen werden nicht sonderlich ausgeweitet, sondern in einigen Bereichen sogar zurückgefahren.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen - Teil I WTG

§ 1 - Zweck des Gesetzes

Die beabsichtigte Streichung der Förderung von kleineren Wohn- und Betreuungsangeboten und von quartiersnaher Versorgung geht aus unserer Sicht an den Bedürfnissen und Interessen der Menschen vorbei und setzt ein falsches sozialpolitisches Signal. In diesem Kontext wird keine Benachteiligung von stationären Einrichtungen aufgehoben, sondern es erfolgt eine Bevorzugung zu Lasten der häuslichen Pflegeinfrastruktur und gegen die Wünsche der Menschen. Es besteht keine Frage, dass wir in NRW gute Pflegeeinrichtungen haben und auch weiterhin brauchen, denn nicht jeder Mensch kann und will auch zu Hause gepflegt werden. Jedoch ist es inzwischen unbestritten und auch wissenschaftlich bestätigt, dass der größte Teil der älteren und auch pflegebedürftigen Menschen zu Hause alt und auch gepflegt werden möchte. Dem folgt auch der allgemeine Grundsatz "ambulant vor stationär". Dabei hat die Stärkung der häuslichen Pflegeinfrastruktur eine für die Menschen besonders wichtige Rolle. Der Wunsch der pflegebedürftigen Menschen ist vorrangig die häusliche und nicht gleichwertig die stationäre Pflege - schon gar nicht in Pflegeeinrichtungen, die von Quartieren entkoppelt auf der "grünen Wiese" entstehen. Mit der Streichung der bisherigen Regelung wird die Wahlfreiheit in keiner Weise gestärkt, sondern Klientelpolitik betrieben, die an der Lebensrealität der Menschen vorbei geht. Weiterhin wird sichtbar, dass der Gesetzentwurf den Quartiersgedanken nicht nur ignoriert, sondern ihn wie schon zuvor bei dem Entwurf des Landesförderplans Alter und Pflege exzidiert. Auch wenn das Themenfeld jetzt beim Heimatministerium angesiedelt ist, darf der Ansatz im Bereich Pflege und Alter fortan nicht gänzlich entfallen. Quartiersmanagement und Sozialraumorientierung sind wichtige Ansätze für eine gute Pflegeinfrastruktur. Daher gilt es, Quartiere zu fördern und Quartiersentwicklung fortzuentwickeln. Soziale Ungleichheit, Ausgrenzung und Vereinsamung können in einem funktionierenden Quartier durch unterstützende Strukturen, soziale Gefüge und Gemeinschaft überwunden werden. Sozialen Folgekosten kann durch Prävention und Stärkung der haushaltsnahen Versorgung im Quartier vorgebeugt werden. In diesem Kontext müssen auch Konzepte neuer innovativer Wohn- und Pflegeformen gefördert werden. Demzufolge lehnt der VdK NRW die Streichung der Formulierung ab.

§ 4 (1) - Allgemeine Anforderungen - Barrierefreiheit

Seit Jahren setzen sich Behindertenverbände für klare Regeln zum barrierefreien Bauen ein. Die Erfahrung hat gezeigt, dass immer wieder öffentlich zugängliche Gebäude errichtet werden, die den Standards der Barrierefreiheit nicht genügen - gerade auch in Bereichen von Einrichtungen und Angeboten der pflegerischen Versorgung. Laut dem WTG NRW sollen die Angebote und Leistungen zwar dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Barrierefreiheit entsprechen, den Verweis auf die Landesbauordnung halten wir jedoch für nicht ausreichend.

Laut Bauordnung müssen öffentlich zugängliche Gebäude im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Inwieweit in einer Pflegeeinrichtung auf Barrierefreiheit verzichtet werden kann, ist gesetzlich derzeit nicht eindeutig geregelt. Dasselbe gilt für die bisher noch nicht erfolgte verbindliche Einführung von DIN-Vorschriften zum barrierefreien Bauen. Aus Sicht der Betroffenen wäre es wünschenswert gewesen, Barrierefreiheit als Mindeststandard zu definieren, bzw. entsprechend zu konkretisieren. Im Bereich des Wohnens wird zwischen barrierefreien Standards und Rollstuhl-Standards unterschieden. Diese Unterscheidung ist in Bezug auf WTG-Einrichtungen nicht sinnvoll. Hier ist aus Sicht des VdK NRW durchgehend der Rollstuhl-Standard anzuwenden, da rund die Hälfte der Pflegebedürftigen mobilitätseingeschränkt sind und somit entsprechenden Wohnraum benötigen.

§ 4 (3) Nr. 4 - Allgemeine Anforderungen - Evaluation der Beschäftigten

Die Streichung des Verfahrens zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Beschäftigte in der Pflege können durch gute Arbeitsbedingungen zu Garanten der Menschenrechte der Pflegebedürftigen werden. Die Zufriedenheit der Beschäftigten korreliert mit der Qualität der pflegerischen Versorgung und kann somit zum Schutz der Pflegebedürftigen beitragen. Daher fällt die Evaluation aus unserer Sicht entgegen der Begründung durchaus unter das Ordnungsrecht.

Ausreichende pflegerische Versorgungsangebote und eine hinreichende Qualität der pflegerischen Versorgung können aber nur dann sichergestellt werden, wenn für die Arbeiten ausreichend Pflegekräfte zur Verfügung stehen. Deshalb muss es nach Ansicht des VdK NRW eine Aufgabe aller pflegepolitischen Akteure in NRW sein, die Beschäftigungsfähigkeit von Pflegenden zu erhalten und zu verbessern – vor allem angesichts der erheblichen physischen und psychischen Belastung in diesem Berufsfeld. Weiterhin ist es notwendig, die Attraktivität der Arbeitsplätze zu steigern, um die Mitarbeiterbindung zu erhöhen und Fluktuation zu verhindern. Dazu bedarf es zum Beispiel ganzheitlicher Gesundheitskonzepte, mit denen Verbesserungen der körperlich und psychisch belastenden Arbeitsbedingungen in der Pflege und die Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten erreicht werden können. Gerade in Zeiten von Fachkräftemangel und von Bemühungen den Pflegeberuf aufzuwerten, ist die Streichung dieser Regelung aus unserer Sicht kontraproduktiv. Das WTG soll laut § 1 (1) Satz 1 auch die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv gestalten, um dies sicherzustellen, ist die Evaluation der Beschäftigtenzufriedenheit ein gutes Instrumentarium. Hier geht Beschäftigtenschutz aus unserer Sicht vor Bürokratieabbau.

§ 4 (6) - Allgemeine Anforderungen - räumliche Anbindung

Diese Regelung sollte aus Sicht des VdK NRW weiterbestehen, denn auch Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung sollte die Teilhabe an der Gemeinschaft ermöglicht werden. Laut Artikel 26 (1) Buchstabe b der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sollen die "Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, die die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen (und somit auch pflegebedürftigen Menschen) so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten". Dem kommt die bisherige Regelung nach. Damit wird die bisherige Pflegepolitik, die eben nicht auf anonyme Großeinrichtungen "auf der grünen Wiese" am Stadtrand setzte, sondern auf überschaubare Einrichtungen im vertrauten Wohnquartier, ausgehebelt.

Sollte es in Einzelfällen zu Problemen bei Betreuungsangeboten im ländlichen Bereich gekommen sein, sollte § 4 (6) ggf. um diese Thematik erweitert werden. So könnten auch neue Modelle wie "Green Care" aus den Niederlanden da erprobt werden, wo es keine unmittelbare Anbindung an Wohnsiedlungen gibt.

§ 4 (9) - Allgemeine Anforderungen - Personaleinsatzplanung

Die beiden neu eingefügten Sätze in Absatz 9 sind grundsätzlich zu begrüßen (siehe auch Begründung zu § 4 (3) Nr. 4 - Evaluation der Beschäftigten), da der Schutz von Beschäftigten auch dem Schutz der Pflegebedürftigen dient. Die Formulierung "regelmäßige Arbeitszeit" sollte aus Sicht des VdK NRW jedoch noch konkretisiert werden. Die Streichung von § 4 (9) Satz 3 und 4 lehnen wir explizit ab (siehe auch Begründung zu § 21 Abs. 1 und 2 dieser Stellungnahme). Neben grundlegenden betriebs- und personalwirtschaftlichen Kenntnissen sind zur Führung einer vollstationären Einrichtung aus unserer Sicht auch grundlegende pflege- oder betreuungsfachliche Kompetenzen notwendig. In diesem Kontext eine Analogie zu Krankenhausdirektorinnen und -direktoren herzustellen, wo immer öfters ökonomische Entscheidungen medizinische Leistungen beeinflussen, lehnen wir ab. Der Bewohnerschutz muss an erster Stelle stehen. Die Anforderungen an Pflegedienstleitungen wieder zu steigern, erachten wir als gut. Dieses Vorgehen kann aber den Mangel an pflege- oder betreuungsfachlichen Kompetenzen der zukünftigen Einrichtungsleiterinnen und -leiter nicht wettmachen.

§ 5 (3) - Teilhabe am Leben in der Gesellschaft - W-LAN

Der VdK NRW setzt sich für die Digitalisierung in der Pflege ein, dort wo sie dem Menschen und auch den Beschäftigten nutzt. In niederländischen Pflegeeinrichtungen ist W-LAN viel verbreiteter als in Deutschland. Wo sich Pflegeeinrichtungen besonders offen zeigen, ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auch ein ständiger Kontakt nach außen möglich. Das ist aus unserer Sicht ein Qualitätsmerkmal. Des Weiteren kann Technik Jung und Alt zusammenführen. Durch die Abschaffung der sogenannten Störerhaftung, die sich mit der Neufassung des Telemediengesetzes geändert hat, ist W-LAN jetzt auch frei zugänglich. Bisher mussten Betreiber von W-LAN-Netzen aus Haftungsgründen genau zurückverfolgen können, wer wann und wo in ihrem Netz aktiv war.

Das hat sich mit der Neufassung des Telemediengesetzes geändert. So kann W-LAN zum Beispiel auch den Beschäftigten in der Pflegeeinrichtung zugutekommen, indem sie in den Pausen zum Beispiel mit Familienangehörigen Kontakt aufnehmen können. Auch demenzerkrankte Menschen können von der Technik profitieren, denn spezielle Tablets ermöglichen es in einigen Fällen Pflegekräften und Angehörigen, anhand von Kurzfilmen, Reaktionsspielen, Märchen, Liedern und Gedichten, Kontakt mit Demenzkranken aufzunehmen. Außerdem besagt der neue Pflegebegriff, dass wir die Betroffenen bei der selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung unterstützen sollen. Dabei kann die Nutzung von W-LAN in Kombination mit einfach zu nutzenden Endgeräten und richtiger Anleitung eine Hilfe sein.

Neben einer menschenwürdigen Pflege ist auch die Transparenz bei der Berechnung von Heimkosten für die betroffenen Menschen von besonderer Bedeutung. In diesem Kontext gilt es, die Betroffenen vor zu hohen und zum Teil ungerechtfertigten Kosten zu schützen. Durch die neue W-LAN-Regelung, die wir ausdrücklich begrüßen, stellt sich die Frage, wer für die entsprechenden Kosten wie aufkommen wird. Hier müsste eine transparente Regelung geschaffen werden.

§ 6 (1) Nr. 5 - Informationspflichten - kostenlose Kopien

Da diese Thematik in der Praxis häufig zu Streitigkeiten zwischen Betroffenen und Pflegeeinrichtungen führt, begrüßen wir diesen Ansatz ausdrücklich. Allerdings werden die beiden unbestimmten Rechtsbegriffe "erforderliche Kopien" und "erforderliche Teile der Dokumentation" die Sachlage aus unserer Sicht nicht vereinfachen. Wer entscheidet also im Einzelfall, was erforderlich ist? Analog zum Gesundheitssystem und der Patientenakte sei hier angemerkt, dass die Daten der Dokumentation dem Pflegebedürftigen selbst gehören. Hier gilt es aus Sicht des VdK NRW, noch nachzubessern und die Begrifflichkeiten dahingehen weiter zu präzisieren, damit sichergestellt ist, dass Ansprüche der Betroffenen nicht beschränkt werden.

§ 8 (2) - Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Die neuen Regelungen und der Verweis auf das PsychKG NRW sind ausdrücklich zu befürworten. Gerade in diesem Bereich müssen wir die Sensibilität weiter stärken und die Menschen schützen¹, daher begrüßen wir die Anhebung der Schwelle für die Zulässigkeit entsprechender Maßnahmen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen können erheblich verringert werden, wenn bei allen Akteuren das Bewusstsein für den schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen geschärft und alternative Handlungsmöglichkeiten erörtert und auch umgesetzt werden². In diesem Kontext reicht es jedoch alleine nicht aus, die Regelungen im Gesetz zu verschärfen, sondern es bedarf in der Praxis regelmäßiger Prüfungen der Einzelfälle. Des Weiteren müssen die Beschäftigten umfassend und in regelmäßigen Abständen zu dem Thema Gewalt in der Pflege, wozu freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zählen, sensibilisiert werden. Gewalt in der Pflege darf kein Tabuthema sein, sondern es sollte umfangreiche Aufklärung betrieben werden. Insbesondere sind es Menschen mit Behinderung, vor allem auch Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt – auch sexueller Gewalt – werden können. Aber auch alte pflegebedürftige Menschen müssen besser geschützt werden.

Viele Menschen denken bei dem Begriff Gewalt ausschließlich an eine grobe Behandlung oder Schläge. Doch auch Drohen, Einsperren oder Beleidigen, unter Druck setzen oder nicht mit dem Pflegebedürftigen sprechen gehören zur psychischen Gewaltausübung. Ebenso wie das Vernachlässigen der täglichen Hygienepflege bei pflegebedürftigen Menschen.

¹ Aus Betroffenen­sicht möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich für den "Werdenfelser Weg" stark machen. Das ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz im Rahmen des geltenden Betreuungsrechts, um die Anwendung von Fixierungen und freiheitseinschränkenden Maßnahmen wie Medikamenteneinsatz, Bauchgurte, Bettgitter und Trickverschlüsse an Türen in Pflegeeinrichtungen zu reduzieren. Er setzt am gerichtlichen Genehmigungsverfahren nach § 1906 Abs. 4 BGB an, mit der gemeinsamen Zielsetzung, die Entscheidungsprozesse über die Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen zu verbessern und Fixierungen auf ein unumgängliches Minimum zur Vermeidung von Eigen- oder Fremdgefährdungen zu reduzieren.

² Angelehnt an den Leitfaden des Bayrischen Landespflegeausschusses: Verantwortungsvoller Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Pflege. 2015.

Wer gepflegt wird und dieser Gewalt ausgesetzt ist, erlebt Abhängigkeit von fremden Menschen und benötigt deshalb besonderen Schutz und Hilfestellungen. Denn vielfach trauen sich die Betroffenen aus Angst vor Repressalien nicht über ihre Situation zu sprechen. Hier muss aus unserer Sicht dringend Abhilfe geschaffen werden.

Bisher liegen noch zu wenige Daten über die Häufigkeit von Gewalthandlungen innerhalb von Pflegebeziehungen vor. Das gilt sowohl für die häusliche als auch für die stationäre Pflege. Betrachtet man die Gewalt gegenüber alten Menschen im familiären Bereich insgesamt, so werden Prävalenzen zwischen 4 - 10% angeführt. Berücksichtigt man Befunde über häusliche Pflege, so liegen diese Anhaltszahlen erheblich höher. Allerdings ist auch die Häufigkeit der Gewalthandlungen von Pflegeabhängigen gegenüber Pflegenden nicht wesentlich geringer. Hier besteht aus unserer dringender Handlungs- und Evaluationsbedarf.

§ 13 (3) - Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen

Vor der Einführung dieser neuen Regelung warnen wir ausdrücklich und lehnen diese entschieden ab. An dieser Stelle wird im Gesetz eine generelle Öffnungsklausel geschaffen, von allen Schutzrechten und Anforderungen des WTG im begründeten Einzelfall abzuweichen. Die Ermessensausübung bei der Abweichung von Anforderungen soll bei den WTG-Behörden und bei den jeweiligen Bezirksregierungen liegen und zwar uneingeschränkt und ohne gesetzliche Vorgaben und Grenzen. Die Abweichungen sollen für das gesamte WTG gelten, also auch für Anforderungen nach § 20 und § 21 (80-Platzgrenze sowie Abweichen von der Fachkraftquote). In der Begründung wird angebracht, dass die vorhandenen Ausnahmetatbestände nicht alle Fallkonstellationen abdecken. Aus Sicht des VdK NRW sind keine Fälle bekannt oder in der Begründung zum Gesetzentwurf angeführt, die eine generelle Öffnungsklausel rechtfertigen. Die bestehenden Ausnahmetatbestände sind aus unserer Sicht ausreichend.

§ 14 (1) Satz 3 - Durchführung der behördlichen Qualität

Die Neuerung soll Doppelprüfungen vermeiden, indem die WTG-Behörden zukünftig im Rahmen der Regelprüfungen grundsätzlich nicht mehr die Pflegequalität in den Einrichtungen prüfen sollen. Wir halten das aus zwei Gründen für bedenklich:

1.) Die Prüfintervalle der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung liegen aktuell zwischen 9 und 15 Monaten. Das bedeutet, dass zukünftig die Pflegequalität in Pflegeeinrichtungen in Einzelfällen länger als ein Jahr nicht überprüft wird. Das halten wir aus Sicht der Betroffenen für mehr als gefährlich.

2.) Pflegebedürftige in Pflegeeinrichtungen, die keine Leistungen nach dem SGB XI beziehen und die Pflegekosten selbst tragen, wären dann von der Prüfung der Pflegequalität ausgeschlossen. Es darf keine Pflegebedürftigen zweiter Klasse geben, sondern die einheitliche Prüfung der Pflegequalität muss für alle gesichert sein.

§ 15 (2) Satz 1 - Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

Diese Änderung von einer Kann- in eine Sollbestimmung wird ausdrücklich unterstützt.

§ 19 (1) Satz 1 Nr. 3 und 5 - Grundsätzliche Anforderungen

Die Änderungen begrüßen wir.

§ 20 (6) - Anforderungen an die Wohnqualität

Eine Mehrheit schwerstpflegebedürftiger Personen, die sich überwiegend in einem Wachkoma befinden, kann keine selbstverantwortete Wohngemeinschaft sein. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf durch Urteil vom 24.11.2017 entschieden (Az.: 26 K 6422/16).

Das VG ist der Ansicht der Heimaufsichtsbehörde gefolgt und führte aus, dass in solchen Fällen, in denen die Bewohner wegen ihres Gesundheitszustandes auf eine Rund-um-die-Uhr Betreuung angewiesen seien und der Pflegedienst eine Vollversorgung gewährleiste, keine "WG", sondern eine Heim-Einrichtung im Sinne des § 18 WTG vorliege. Es handele sich um nichts anderes als um die Darbietung von Leistungen, die für Pflegeheime typisch seien.

Die Bewohner bildeten keine Wohngemeinschaft, sondern eine zur Intensivbetreuung untergebrachte Mehrheit pflegebedürftiger Personen. Damit unterfielen derartige "WGs" der Aufsicht durch die zuständigen Behörden. Die neue Regelung in Absatz 6 muss aus Sicht des VdK NRW aus dem Gesetzentwurf ersatzlos gestrichen werden, damit entsprechend der Rechtsprechung des VG Düsseldorf § 18 WTG Anwendung findet.

§ 21 (1) - Personelle Anforderungen - Einrichtungsleitung

Die Reduzierung von Qualifikationsanforderungen von Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleitern auf eine persönlich und fachlich ausreichende Qualifikation und eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung halten wir für nicht tragbar. Das gilt ebenso für die Übertragung der alleinigen Verantwortung für die Qualifikation der Einrichtungsleitung an die jeweiligen Einrichtungsträger. Pflegeeinrichtungen lassen sich nicht mit Discountern oder Handwerksbetrieben vergleichen, sondern beherbergen pflegebedürftige Menschen, die es im Rahmen der Anforderungen der Strukturqualität der Angebote seitens des Landes zu schützen gilt. Laut dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre es jedoch denkbar, dass ein ehemaliger Leiter eines Lebensmittelmarktes nun nach zweijähriger Leitungserfahrung Einrichtungsleiter einer Pflegeeinrichtung wird. Aus Sicht des VdK NRW muss eine Einrichtungsleitung auch Erfahrungen im Pflege- oder Gesundheitsbereich gesammelt haben, zumindest so, wie es in der Heimpersonalverordnung von 1993 dargelegt ist.

Die Einrichtungsleitung entscheidet in der Praxis über die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern, schließt Verträge über Wohn- und Betreuungsleistungen und sorgt für eine angemessene Bearbeitung der Anliegen von Bewohnern und Bewohnerinnen sowie Angehörigen und anderen Personen.

Des Weiteren ist die Einrichtungsleitung verantwortlich für die Einstellung, Führung und Motivation der Beschäftigten sowie für die Erstellung und Überwachung von Dienst- und Urlaubsplänen. Das bedeutet, dass die Einrichtungsleitung über die Bewohnerstruktur, über fachlich gutes Personal sowie über die Dienstpläne auch den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Pflegequalität in der Pflegeeinrichtung garantieren kann.

Aus Sicht des VdK NRW darf sich der Gesetzgeber nicht aus der Verantwortung für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgungsstrukturen zurückziehen und muss auch weiterhin fachliche Kompetenzanforderungen an Einrichtungsleitungen definieren.

§ 21 (2) - Personelle Anforderungen - Aufwertung Pflegedienstleitung

Vom Grundsatz ist eine Aufwertung der Pflegedienstleitung zu begrüßen, jedoch nicht in Anlehnung an die analogen Vorschriften zur Weisungsunabhängigkeit eines Abteilungsarztes im Krankenhaus gemäß § 31 Krankenhausgestaltungsgesetzes (KHGG NRW). Dort heißt es, dass in einem Krankenhaus eine Betriebsleitung gebildet wird, die aus einer Leitenden Ärztin oder einem Leitenden Arzt, einer Leitenden Pflegekraft und einer Leiterin oder einem Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes gleichrangig besteht. Der Träger des Krankenhauses hat für jede Abteilung mindestens eine Abteilungsärztin oder einen Abteilungsarzt zu bestellen, die oder der nicht weisungsgebunden ist und auch nicht durch anderweitige vertragliche Anreize in der Unabhängigkeit der medizinischen Entscheidungen beeinträchtigt wird. Für den Krankenhausbereich ist dies möglich, weil Abteilungsärzte immer auch eine Budgetverantwortung innehaben. Das gilt für Pflegedienstleitungen nicht - sie können nur in dem von der Einrichtungsleitung oder dem Einrichtungsträger vorgegebenen wirtschaftlichen und personaltechnischen Rahmen wirken. Pflegedienstleitung und Einrichtungsleitung sollten im Gleichgewicht agieren können.

§ 21 (3) - Personelle Anforderungen - Personalbemessungssystem

Die Wiedereinführung der Bestimmung zur Personalbemessung als Grundlage der Ermittlung des Personalbedarfs wird vom VdK NRW ausdrücklich unterstützt.

§ 21 (4) - Personelle Anforderungen - Unterschreitung Fachkraftquote

Die Regelung der geringfügigen Unterschreitung der Fachkraftquote ist abzulehnen, da es im schlimmsten Fall dazu führt, dass Pflegebedürftige für Leistungen bezahlen, die sie nicht bekommen oder nur mangelhaft pflegerisch versorgt werden. Hier wird durch das WTG, in Form von unbestimmten Rechtsbegriffen ("geringfügig und übergangsweise"), Mangel- und Unterversorgung durch Ermessensspielraum der WTG-Behörde legitimiert.

Dass die Unterschreitung erst beendet werden muss, wenn Mängel festgestellt werden, ist mit dem WTG als Gefahrenabwehrrecht nicht zu vereinen. Mit dieser Regelung werden Pflegefehler und Qualitätsmängel billigend in Kauf genommen, die im schlimmsten Fall zu gesundheitlichen Schädigungen der "Schutzbefohlenen" aber auch der Beschäftigten führen können. Im Sinne des Schutzes der Betroffenen muss die übergangsweise Unterschreitung durch das Gesetz eng begrenzt werden. Ansonsten dürfen frei werdende Plätze in der Einrichtung bis zur Beendigung der Unterschreitung nicht wieder besetzt werden.

§ 21 (5) - Personelle Anforderungen - Nachtbesetzung

Der VdK NRW hat bereits mehrfach betont, dass die unhaltbaren Zustände bei der Nachtbesetzung weder für die Pflegebedürftigen noch für die Beschäftigten tragbar sind. Auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird es leider versäumt, diese Zustände endlich abzuschaffen. Dass eine Pflegefachkraft alleine unmöglich in der Lage sein kann, den individuellen Anforderungen von 50 pflegebedürftigen, alten, überwiegend demenziell veränderten Menschen gerecht zu werden, ist selbsterklärend. Es kann immer zu Situationen kommen, die nur mit Unterstützung einer zweiten Kraft sicher gehandhabt werden können. Bei einem Einzelnachtdienst werden Bewohnerinnen und Bewohner wie auch die Pflegekraft einem hohen Risiko ausgesetzt. Des Weiteren stehen solche Arbeitsbedingungen der Attraktivität des Pflegeberufs entgegen. Pflegefachkräften wird im Nachtdienst eine Verantwortung aufgebürdet, die sie gar nicht tragen können. Als alleinige Nachtbesetzung kann auch die gesetzliche Pausenregelung kaum in Anspruch genommen werden, ansonsten kommt es im schlimmsten Fall bei Notfällen zu strafrechtlichen Konsequenzen.

Dass Bewohnerinnen und Bewohner vielfach von Abends 19.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr gezwungen sind in ihren Betten zu bleiben, weil die Personalausstattung im Nachtdienst keine Zeit für menschliche Begleitung und Beschäftigung lässt, widerspricht außerdem dem Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe.

Aus Sicht des VdK NRW kann Technik immer nur unterstützend eingesetzt werden und darf menschliche Pflege und Zuwendung nicht ersetzen. Die technischen Möglichkeiten sind hier näher zu bestimmen. Es stellt sich auch die Frage, wer die strikte Beachtung der Persönlichkeitsrechte der betreuten Menschen überwacht.

§ 23 (3) - Behördliche Qualitätssicherung

Der VdK NRW hält es aus Sicht der pflegebedürftigen Menschen für notwendig, diesen Absatz nicht zu streichen. Es ist in jedem Fall besser, eine kommissarische Leitung einzusetzen, als die Einrichtung ganz zu schließen. Die Schließung würde zu erheblichen Nachteilen der Bewohnerinnen und Bewohner führen. Da es sich bei der bisherigen Regelung um eine Kann-Regelung handelt, kann die WTG-Behörde durch Ermessen immer auch eine Schließung veranlassen, daher sehen wir keinen Grund für eine Streichung der bisherigen Regelung.

§ 38 - Anforderungen an die Wohnqualität

Die Kurzzeitpflege muss langfristig gefördert und gestärkt werden. Dazu müssen neue finanzielle Anreize und neue Modelle geschaffen werden. Die Übernahme der mit Erlass vom 26.10.2017 getroffenen Regelungen in das WTG NRW ist als nachhaltige Problemlösung nicht ausreichend. Vielmehr sollte es langfristig einen eigenen Förderbereich für die Kurzzeitpflege mit eigenem Rahmenvertrag geben. Als Betroffenenorganisation lehnen wir es explizit ab, dass durch die Übernahme der Erlassregelung in das WTG NRW wieder dauerhaft Doppelzimmer und Bäder für mehr als zwei Nutzerinnen und Nutzer in der Kurzzeitpflege erlaubt sind. Das gilt sowohl für neue solitäre Kurzzeitpflegeplätze als auch für separate Kurzzeitpflegeplätze.

Das Recht auf Privatsphäre gilt auch für kurzzeitige Unterbringung in Pflegeeinrichtungen. Zwei-Klassen-Pflegebedürftige (langfristige Bewohner mit einem Recht auf Einzelzimmer - Kurzzeitbewohner im Zweibettzimmer) dürfen nicht gelebte Praxis werden.

§ 48 (2) - Bestandschutzregelungen für personelle Anforderungen

Aus Sicht des VdK NRW darf Absatz 2 nicht entfallen, da die Reduzierung der Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern entgegen steht (siehe auch Stellungnahme zu § 21 (1)).

§ 49 (3) - Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht

Der VdK NRW spricht sich ausdrücklich gegen die Streichung des Absatzes 3 und somit gegen die Abschaffung der Vorschriften zur Evaluation des WTG aus. Die Landesregierung hat eine gesetzliche Evaluations- und Berichtspflicht. Aufgrund der steigenden Zahl von Pflegebedürftigen und Demenzerkrankten, dem Fachkräftemangel, der Digitalisierung sowie weiteren Herausforderungen in der Pflege muss weiterhin die rechtliche Entwicklung des Gesetzes in den Blick genommen werden wie auch seine praktische Wirksamkeit. Die Frist für den ersten Evaluationsbericht nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung sollte noch vor Ende der gegenwärtigen Wahlperiode des Landtags liegen (das gilt ebenfalls für die Streichung der Regelung in der WTG-DVO).

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen - Teil II: WTG-DVO

§ 9 - Personelle Anforderungen

Aus Sicht des VdK NRW darf Absatz 2 nicht gestrichen werden, da die Reduzierung der Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern entgegen steht (siehe auch Stellungnahme zu § 21 (1)).

§ 23 (4)- Anzeigepflichten

Diese Regelung, die zukünftig die Leistungsanbieter verpflichtet der zuständigen Behörde die Zahl freier und belegbarer Plätze tagesaktuell über eine Datenbank zu übermitteln, ist bedingungslos zu unterstützen.

Nach Ansicht des VdK sind dringend neue Konzepte für die Vermittlung von Lang- und Kurzzeitpflegeplätzen wichtig, daher setzen wir uns für eine zentrale und neutrale Vermittlungsplattform für Lang- und Kurzzeitpflegeplätze ein. Pflegebedürftige und deren Angehörige müssen derzeit die Pflegeeinrichtungen einzeln anrufen oder per Mail abfragen, ob ein Pflegeplatz verfügbar ist. Dies ist mit einem großen Zeit- und Nerven aufwand verbunden. Deshalb ist die neue Regelung ein guter Lösungsansatz und eine echte Unterstützung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen.